

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln  
über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)  
vom . Dezember 2014**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom .2014 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013 (ABl. Stadt Köln 2013 Nr. 53, S. 803 ff), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigerverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ergänzung der Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. **§ 1 Abs. 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.“

Gelöscht: & Co. KG

4. **§ 7 Abs. 5 Nr. 1 (Gebührenbemessung) erhält folgende Fassung:**

„(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen):

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.“

5. § 8 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgend Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

Fahrbahnen

1.1 von Anliegerstraßen

1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand

~~3,98~~ €

Gelöscht: 3,87

1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand

~~9,61~~ €

Gelöscht: 9,33

1.2 von Hauptstraßen

1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand

~~2,45~~ €

Gelöscht: 2,38

1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand

~~8,10~~ €

Gelöscht: 7,86

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2. Gehwegen

~~5,71~~ €

Gelöscht: 5,54

3. Fußgängergeschäftsstraße

3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand

~~7,94~~ €

Gelöscht: 7,71

3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand

~~9,44~~ €

Gelöscht: 9,16

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.“

## II.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.